

GR_GERICHTE A 2018 50 vom 23. Januar 2019

GR Gerichte, 2019-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2018_50

FR: GR_GERICHTE A 2018 50 du 23 janvier 2019

IT: GR_GERICHTE A 2018 50 del 23 gennaio 2019

Regeste

Steuererlass (Gemeindesteuern) | Steuererlass

Volltext

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS GRAUBÜNDEN DRETGIRA
ADMINISTRATIVA DAL CHANTUN GRISCHUN TRIBUNALE AMMINISTRATIVO
DEL CANTONE DEI GRIGIONI A 18 50 4. Kammer Einzelrichter Racioppi und
Kollegger als Aktuar ad hoc URTEIL vom 23. Januar 2019 in der verwaltungsrechtlichen
Streitsache A._____, Beschwerdeführerin gegen Gemeinde X._____, vertreten durch
Rechtsanwalt lic. iur. Peder Cathomen, Beschwerdegegnerin betreffend Steuererlass
(Gemeindesteuern)

- 2 - Nach Einsicht in die Beschwerde vom 23. Oktober 2018, die Vernehmlassung der
Beschwerdegegnerin vom 3. Dezember 2018, die Replik vom 14. Januar 2019, in die von
den Parteien eingereichten Akten sowie in Erwägung, - dass die Beschwerdeführerin mit
Gesuch vom 24. Juli 2018 an das Steuer- amt der Gemeinde X._____ gelangte, in dem sie
sinngemäss um Erlass der offenen Gemeindesteuerforderungen zuzüglich Kosten und
Zinsen im Ge- samtbetrag von Fr. 738.90 für die Jahre 2013 – 2016 ersuchte, - dass das
kommunale Steueramt das Steuererlassgesuch mit Entscheid vom 14. September 2018
abwies, - dass die Beschwerdeführerin dagegen mit Eingabe vom 23. Oktober 2018
(Poststempel) Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubün- den erhob und
die kostenfällige Abweisung des Steuererlassentscheidendes be- antragte, während sie im
Wesentlichen einerseits ihre Steuerpflicht bestritt und andererseits eine Notlage geltend
machte, - dass die Gemeinde X._____ in der Vernehmlassung vom 4. Dezember 2018 die
kostenfällige Abweisung der Beschwerde beantragte, derweil sie aus- führte, dass ein
Steuererlass ausgeschlossen sei, solange nebst den Steu- erschulden bestehende private
Schulden vorhanden seien und kein Nach- weis erbracht werde, dass die privaten Gläubiger
ebenfalls ganz oder teil- weise auf ihre Forderungen verzichten würden, - dass das Gericht
gemäss Art. 43 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die Verwal- tungsrechtspflege (VRG; BR
370.100) in einzelrichterlichen Kompetenz ent- scheidet, wenn der Streitwert – wie
vorliegend – Fr. 5'000.-- nicht übersteigt, - dass die Gemeinde X._____ schon am 19.
Dezember 2017 ein Gesuch der Beschwerdeführerin um Erlass der Gemeindesteuern für die
Steuerperioden 2013, 2014 und 2015 behandelt und abgelehnt hatte, was die Beschwerde-
führerin erfolglos bis vor Bundesgericht anzufechten versuchte (Urteil des
Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden A 18 14 vom 18. Juni 2018; Urteil des
Bundesgerichts 2C_693/2018 vom 27. August 2018),

- 3 - - dass die Beschwerdeführerin in ihren Rügen nicht zu hören ist, soweit diese ihre
Steuerpflicht betreffen, zumal die zu Grunde liegenden Veranlagungs- verfügungen in
Rechtskraft erwachsen sind, - dass ein Erlass der Steuern dann in Betracht kommt, wenn der

Steuerpflichtige gemäss Art. 156 Abs. 1 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde, - dass ein Steuererlass jedoch nur in demjenigen Rahmen gewährt werden kann, in welchem auch die allfälligen Gläubiger auf ihre Forderungen verzichten, da der Erlass ansonsten nicht der steuerpflichtigen Person, sondern ihren Gläubigern zugutekommt, so dass die erforderliche Gleichstellung der Gläubiger (Opfersymmetrie) nicht mehr gewährleistet ist, - dass die Beschwerdeführerin in ihrem Steuererlassgesuch verschiedene Schulden auflistet, ohne dass sie einen Verzicht der privaten Gläubiger belegen kann, - dass aus diesen Gründen eine detaillierte Prüfung, ob sich die Beschwerdeführerin in einer Notlage befindet bzw. ob eine grosse Härte vorliegt, erübrigt, - dass die Beschwerde somit abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann, - dass im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist, - dass der in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegenden Beschwerdegegnerin gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine aussergerichtliche Entschädigung zusteht,

- 4 - wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. [Rechtsmittelbelehrung] 4. [Mitteilungen] Auf die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Urteil vom 13. März 2019 nicht eingetreten (2C_247/2019).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.